

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Große Kreisstadt Schramberg

Wahlkreis 285 Rottweil-Tuttlingen

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde der Stadt Schramberg ist in folgende 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
010.01	Innenstadt	Rathaus, Hauptstraße 25, Bürger- und Touristinformation, EG, 78713 Schramberg
010.02	Innenstadt Nord	Erhard-Junghans-Schule, Graf-von-Bissingen-Straße 10, Raum 0/08, 78713 Schramberg
010.05	Innenstadt Süd	Gymnasium, Berneckstraße 32, Musiksaal II, EG, 78713 Schramberg
020.09	Sulgen 1	Grund- und Werkrealschule Sulgen, Sulgauer Straße 7, Saal H2, 78713 Schramberg
020.11	Sulgen 2	Turn- und Festhalle Sulgen, Sulgauer Straße 5, 78713 Schramberg
020.13	Sulgen 3	Grundschule am Kirchplatz, Kirchplatz 5, Raum 11, 78713 Schramberg
040.15	Heiligenbronn	Gemeinderaum Kindergarten, Waldmössinger Straße 43/1, 78713 Schramberg
050.16	Waldmössingen	Kastelhalle, Weiherwasenstraße 10, 78713 Schramberg
060.21	Tennenbronn	Festhalle Tennenbronn, Löwenstraße 14, 78144 Schramberg

Dabei wurden der Wahlbezirk 060.21 (Tennenbronn), und der Briefwahlbezirk 1 als Stichprobenwahlbezirk vom statistischen Landesamt ausgewählt zur Erhebung der repräsentativen Wahlstatistik. Im Wahllokal in Tennenbronn und für die Briefwähler der Wahlbezirke 010.01 und 010.02 werden für wahlstatistische Auszählungen ausschließlich Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in je 10 Geburtsjahresgruppen) vermerkt sind. Dieses Verfahren ist im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, geregelt und zugelassen. Beim Verwenden dieser Stimmzettel bleibt das Wahlgeheimnis gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahl 1	Rathaus, Hauptstraße 25, großer Sitzungssaal
Briefwahl 2	Rathaus, Hauptstraße 25, kleiner Sitzungssaal
Briefwahl 3	Gymnasium, Berneckstraße 32, Aula
Briefwahl 4	Gymnasium, Berneckstraße 32, Aula
Briefwahl 5	Gymnasium, Berneckstraße 32, Mensa
Briefwahl 6	Gymnasium, Berneckstraße 32, Mensa

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schramberg, den 11.09.2021

*Dorothee Eisenlohr*

Dorothee Eisenlohr (8. September 2021 10:48 GMT+2)

Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin



**Große Kreisstadt Schramberg**

Frau Gisela Wegner • Berneckstraße 9 • 78713 Schramberg

Telefon 07422/29-249

E-Mail: [gisela.wegner@schramberg.de](mailto:gisela.wegner@schramberg.de)